

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Großherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den
Unterrhein-Kreis. 1810-1855**

1835

93 (20.11.1835)

Großherzoglich Badisches
A n z e i g e h a t t
für den Unterrhein-Kreis.

Nº 93.

Freitag den 20. November

1835.

Mit großherzoglich Badischem gnädigsten Privilegio.

Bekanntmachungen.

No. 21469.

Den Vollzug des neuen Forstgesetzes betr.
Man sieht sich veranlaßt, nachstehende Verordnung der großh. Forstpolizei-Direction
zur Kenntnißnahme und Nachachtung hiermit öffentlich bekannt zu machen. Mannheim
den 6. Novbr. 1835.

Großherzogliche Regierung des Unterrhein-Kreises.
Dahmen.

v. Friederich.

No. 1411.

Aus verschiedenen hieher eingeforderten Forstfreiheitshätigungs-Protokollen hat man wahr-
genommen, daß von den Bezirksförstern bei Aufstellung der Forstfreiheitregister nicht im-
mer die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten worden sind. So wurde

1) Bei Entwendung von stehendem Holz, besonders von As- = Stangen, Faschi-
nen- und Reissholz neben dem Holzwerth auch noch ein weiterer und zum Theil doppelter
Betrag desselben als Schaden angesehen, weil das Gehölz aus jungen Schlägen entwen-
det worden ist.

Gleicher Ansatz fand auch von solchem Holz statt, welches gelegenheitlich einer Haus-
suchung aufgefunden wurde.

Diese Ansätze sind gesetzwidrig, indem nur bei den im §. 161 des Forstgesetzes auf-
geführten Fällen neben dem Holzwerthe noch ein weiterer Schaden in Ansatz kommen
darf.

2) In vielen Fällen wurde von den Bestimmungen des Werthtariffs abgegangen,
und der Holzwerth willkürlich und zur Ungebühr erhöht. Eben so fand man

3) die Qualität und die Dimensionen des entwendeten Holzes, worauf es sowohl
bei dem Werthansatz als bei der Strafbestimmung hauptsächlich ankommt, nicht allenthal-
ben beigesetzt.

4) Bei den Waidfreielen wurde ein besonderer Werths- und Schadensansatz gemacht.
Da hieraus leicht Irrungen entstehen können, und da nach §. 174 des Forstgesetzes die Hälfte
der Strafe dem Ersatzberechtigten als Werth und Schaden zufallen soll, diese aber erst
nach dem richterlichen Erkenntniß mit Gewißheit ausgemittelt werden kann, so hat der
Förster, wie solches auch in der Verordnung vom 14. October v. J. Verordnungsblatt
Nr. 11, bei Publizirung des Werthtariffs vorgeschrieben ist, weder Werth noch Schaden
in dem Register anzusehen, sondern der Actuar des Frevelgerichts wird von der erkannten
Strafe die Hälfte in der Spalte unter der Rubrik Schaden vormerken, die andere Hälfte
aber unter der Rubrik von Strafe auswerten.

Auf gleiche Weise wurde
5) Bei Gräfsfreveln der Werth und Schaden besonders angesehen. Da hierdurch aber meistens Bruchkreuzer entstehen, und nach §. 164 des Forstgesetzes der Werth und Schaden zusammen angenommen ist, beim Grasen eben so wie beim Weiden aber mehr der angerichtete Schaden, als der oft sehr unbedeutende Werth des Grases in Betracht kommt, so haben die Förster künftig zur Vermeidung der Bruchkreuzer den im Gesetz bestimmten Betrag des Werths und Schadens ebenfalls zusammen in der Spalte von Schaden anzusehen.

Indem man die Bezirksförster hierauf aufmerksam macht, und sie zur genauen Einhaltung der gegebenen Vorschriften anweist, werden die Forstämter zugleich beauftragt, sich jeweils und gelegenheitlich ihrer auswärtigen Geschäfte durch Einsicht der Frevel-Register, so wie bei der Mittheilung der Frevelthätigungs-Protokolle von der richtigen Führung der Register zu überzeugen, und die vorkommenden Irregularitäten sogleich abzustellen. Karlsruhe den 21. Juli 1835.

Großh. Forst-Polizeidirection.

v. Wallbrunn.

vdt. Mangold.

No. 1475.

Die Prüfung der Diäten-Verzeichnisse der Bezirksförster für Geschäfte in Gemeinde- und Körperschaftswaldungen betr.

Da hier bemerkt worden ist, daß sich Bezirksförster Diäten aus Gemeindeskassen auf Verzeichnisse hin ausbezahlen lassen, welche die forstamtliche Prüfung nicht passirt haben, und dabei Kosten besogen, welche nach den Bestimmungen im §. 6 des Forstgesetzes von den Gemeinden nicht zu tragen sind, so werden die Bezirksförster vor dieser Umgehung der Forstämter ernstlich und mit dem Androhen gewarnt, daß sie neben dem Rückersatz der ungebührlich bezogenen Diät noch eine Ordnungsstrafe zu erwarten haben, wenn sie sich ferner Diäten aus Gemeindeskassen auf Bettel unmittelbar bezahlen lassen, welche mit dem forstamtlichen Widit nicht versehen sind. Eben so sind bereits bezogene Diäten, deren Tragung den Gemeinden nicht obliegt, unverweilt wiederum rückzuerzehren.

Die Forstämter haben ein wachsames Auge auf diesen Gegenstand zu richten, die Diäten-Verzeichnisse der Bezirksförster für Verrichtungen in Gemeinde- und Körperschaftswaldungen, welche von den Gemeinden und Körperschaften nach § 6 des Forstgesetzes zu bezahlen sind, sich vierteljährig zur Prüfung vorlegen zu lassen, und hierauf den Bezirks-Amtmern zur Zahlung Veranlassung mitzugehören.

Was die Diätenbezüge für forstpolizeiliche Verrichtungen betrifft, ist demnächst eine umfassende höhere Verordnung zu gewärtigen, bis zu deren Erscheinen die Diäten-Verzeichnisse der Forstmeister und Bezirksförster für derartige Geschäfte hier vorzulegen sind. Karlsruhe den 13. Juli 1835.

Großh. Forst-Polizei-Direction.

v. Wallbrunn.

vdt. Mangold.

No 21.855.

In Folge eines Rescripts großherzogl. Ministeriums des Innern vom 20. v. Uts., No. 9168, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Verwaltungsrath des Königreichs Polen die nöthigen Anordnungen getroffen hat, um zu verhindern, daß die nach Polen ausgewanderten großherzolichen Untertanen ohne Erlaubniß der diesseitigen Behörden in ihr früheres Vaterland zurückkehren.

Hiebei wird noch weiter bemerkt, daß jeder Auswanderer, der in das Großherzogthum zurückkehren, und sich daselbst wieder niederlassen will, so angesehen und behandelt

wird, als wenn ein Fremder um das badische Staatsbürgerrecht nachsucht. Mannheim den 12. Novbr. 1835.

Großherzogliche Regierung des Unter-Rheinkreises.

Dahmen.

v. Friederich.

No. 21875. Die Aufbewahrung der Fahndungs-Blätter durch die Orts-Vorstände betr. Da nach einem Schreiben des großherzoglichen Kommandos der Gen'sd'armerie die bei demselben redigirten Fahndungs-Blätter von den Orts-Vorgesetzten nicht überall mit der gehörigen Sorgfalt aufbewahrt werden, und sogar Mißbräuche durch Verschleuderung resp. Veräußerung dieser Blätter vorgekommen sind, dem Zweck derselben aber nur dann entsprochen werden kann, wenn die Orts-Polizeien den gehörigen Gebrauch davon machen, so findet man sich veranlaßt, die Amtmänner anzuweisen, die Bürgermeister ihres Amts-Bezirks zur sorgfältigen Aufbewahrung dieser Blätter wenigstens für die Periode von zwei Jahren anzuhalten, und bei den Rügegerichten deren richtige Aufbewahrung zu controlliren. Mannheim den 13. Novbr. 1835.

Großherzogliche Regierung des Unterhain-Kreises.

Dahmen.

v. Friederich.

[92] Mannheim. In dem stadtamtlichen Depositum befinden sich unter der Ruzbrück: »Depositum des Theodor Mohr modo Wittwe Wattenbach« zwei Mannheimer Kriegsschuldscheine No. 619 und 620, jeder zu 100 fl., die seit längerer Zeit hinterlegt, ohne daß die stadtamtlichen Acten nachweisen, wann und von wem diese Papiere depositirt worden sind. Da auch die seitherigen Versuche, die Berechtigten ausfindig zu machen, erfolglos waren, so werden alle diesejenigen, welche Ansprüche an diese Schuld-Scheine zu haben glauben, aufgefordert, dieselben binnen 3 Monaten bei dieserstiger Behörde anzumelden und zu beweisen, widrigenfalls diese Papiere als herrenloses Gut behandelt werden sollen. Mannheim den 10. Novbr. 1835.

Großb. Stadtamt.

Riegel.

Willingen. In Sachen des Röhlwirths Benedict Duttlinger von Dürheim gegen den Werkschreiber Wilhelm Wagner von da, Forderung mit 24 fl. 54 kr. für abgebene Speisen und Getränke betr., wird Tagfahrt zur Vernehmlassung auf die angeschlagte Klage und zur Verhandlung über den auf die noch in Dürheim zurückgelassenen Effecten des Verlogten angelegten Arrest auf Montag den 30. Novbr. d. J., früh 8 Uhr, dahier anberaumt, und der Verlogte, dessen

Aufenthaltsort unbekannt ist, dazu vorgeladen, unter dem Rechtsnachtheile, daß bei seinem Richterscheinen, der thathächliche Vortrag des Klägers für eingestanden und jede Schutzrede des Verlogten für versäumt erklärt, daß ferner er mit seinen Einreden gegen die Rechtmäßigkeit des angelegten Arrestes ausgeschlossen werden solle. Willingen den 31. Octo-ber 1835.

Großb. Bezirksamt.

Blattmann.

Wiesloch. In den Auszügen aus den Geburtsbüchern zur Conscription für das Jahr 1836 kommen folgende Individuen vor, deren Aufenthalt und Heimathsverhältnisse in ihren Geburtsorten gänzlich unbekannt sind, nämlich:

Von Wiesloch.

Heinrich Engel, geboren den 19. Januar 1815; dessen Eltern: Heinrich Kiefer in Karlsruhe und Friederike Dohm.

Blasius Weber, geboren den 14. Febr. 1815; dessen Mutter: Magdalene Weber von Renefeld.

Johann Schöch, geboren den 13. Juni 1815; dessen Vater: Johann Schöch, Soldat.

Von Mühlhausen.

Sebastian Hafner, geboren den 14. Januar 1815; dessen Vater: Johann Hafner, Stückwerker.

Indem wir dieser zur öffentlichen Kenntniß bringen, ersuchen wir die betreffenden Behörden, falls der eine oder andere dieser Jünglinge irgendwo im Großherzogthume heimathberechtigt seyn sollten, selbst zur Conscription für das Jahr 1836 zu ziehen und hieron Nachricht hierher zu ertheilen. Wiesloch den 4. Nov. 1835.

Großh. Bezirksamt.

Bleib im haus.

Vdt. Dehlschläger.

[93] Mößbach. Bei einer dahier wegen Straftaub in Untersuchung gestandenen Person wurden bei der in ihrer Wohnung vorgenommenen Visitation folgende Gegenstände:

1. 1 Stahl zum Messerschleifen, oben mit einem Handgriffe und unten rund auslaufend, von Einem Stücke, ziemlich spitzig;
2. 1 sogenannter eiserner Pfriemen zum Korbmachen, oben gleichfalls mit einem Handgriffe an Einem Stücke, unten dolchähnlich auslaufend;
3. zum Korbmachen dienliche Messer, welche unten besonders spitz zulaufen;
4. zwischen dem Tisch und der Tischschublade so versteckt, daß es nur mit genauer Aufmerksamkeit vorgefunden werden konnte, und zwar in dem Wohnzimmer der Maria Speckert:
 - a) 1 schwarz seidene Schürze, grün eingebändelt, ganz neu;
 - b) blaues in das Röthliche schimmerndes Westenzeug mit gelben und rothen Blümchen;
 - c) 1 ungefähr 6 Ellen großes, blaues, weiß und roth karriertes Stück Baumwollzeug;
 - d) 2 neue noch unverarbeitete Stückchen Barchent.
5. An Kleidungsstücken:
 - a) 1 blaues baumwollenes Wämmschen ohne Ärmel und auf dem Rücken zerissen, ein altes Hemd und 1 Paar Hosen von werkenem Tuch;
 - b) 1 blau tuchener Ueberrock;
 - c) 1 blau tuchener Wams;
 - d) 1 schwarz gestreifte Weste mit einem Messer in der Tasche;

- e) 1 neuer feiner flanellener Wams;
- f) 1 alte flanellene Weste;
- g) 1 Paar dunkelblaue tuchene Hosen;
- h) 1 Paar werken Hosen;
- i) 1 runder Filzhut und 1 grüne Tuchkappe mit Schild

gefunden. Allem Anschein nach sind die meisten dieser Effecten gestohlen, weshalb die etwaigen Eigenthümer aufgefordert werden, ihre Eigenthumsansprüche bei dieser Stelle um so gewisser binn 6 Wochen vorzutragen und zu beweisen, als nach Ablauf dieser Zeit über diese Effecten anderweit verfügt werden wird.

Mößbach den 31. October 1835.

Großh. Bezirksamt.

Dr. Fauth.

Gerlachsheim. Den 30. auf den 31. v. M. wurden dem Andreas Kraus in Küßbrun aus seinem offenen Haus und Stube zwei Weiberbäcke von baumwollenen Zeug, weißen Boden mit gelb roth und blauen Streifen, im Werth von 4 fl., und zwei Mannshemden von flachsen Tuch, gezeichnet A. K., im Werth von 2 fl., sodann dem Andreas Bartel von Bauern vom 5. auf den 6. d. M. eine Doppeltbiene, und in der Nacht vom 7. auf den 8. zwei einfache Bienen aus dem Bienenstand diebischerweise entwendet; was wir Bewußt der Fahndung veröffentlichen. Gerlachsheim den 12. November 1835.

Großh. Bezirksamt.

Lichtenauer.

Karlsruhe. (Strafkenntniß.) Christian Karl Tobias Rempp, Tambour bei dem 1. Linien-Infanterie-Regiment dahier, wird, da sich derselbe auf die öffentliche Vorladung in der anberaumten Frist nicht über seinen Austritt verantwortet hat, andurch der Desertion für schuldig erkannt, und deshalb unter Verfallung in die Kosten in eine Geldbuße von 1200 fl., welche bei einem drittligigen Vermdgensanfall nach den gesetzlichen Bestimmungen erhoben werden soll, verurtheilt, des Ortsbürgerechts für verlustig erklärt und die persönliche Bestrafung auf Betreten vorbehalten.

Erkannt Karlsruhe den 11. November 1835.
V. R. B.

Großh. Stadtamt.
Schreiber.
Vdt. Stahl.

Durch Anstellung im Staatsdienst ist bei dieser Stelle ein Theilungskommissariats-district erledigt, der sogleich oder binnen einem Vierteljahr angetreten werden kann. Die hiezu Lusttragenden belieben sich in frankirten Briesen, unter Vorlage ihrer Zeugnisse, dahier zu melden. Adelsheim den 14. Nov. 1835.

Großh. Amtsrevisorat.
Mainhard.

[92] Oberflockenbach. Bei Gemeindebürger Sauer in Steinklingen liegen 600 fl. Vermundshafsgelder zu 4½ p. Et., ganz oder theilweise gegen erste gerichtliche Verstherung zum Ausleihen bereit. Oberflockenbach den 11. Novbr. 1835.

Der Bürgermeister.

Schäfer.

Vdt. Külp

[93] Waldürn. Der Gastwirth zum Badischen Hof, Johann Adam Kreuter zu Waldürn, wurde für mundtot erklärt, und der Gemeinderath Peter Claes alda als dessen Pfleger aufgestellt, ohne dessen Zustimmung ersterer die in dem Landrechtsfahze 513 benannten Rechtsgeschäfte nicht gültig vornehmen kann.

Diesenigen, welche an besagten Johann Adam Kreuter aus irgend einem Grunde eine Forderung zu machen haben, werden zu deren Liquidation auf Donnerstag den 17. Dezember I. J., früh 9 Uhr, unter dem Rechtsnachtheile auf dieserseitige Amtskanzlei vorgeladen, daß dieselben im Ausbleibungsfall von der Masse ausgeschlossen werden sollen. Waldürn den 13. Nov. 1835.

Großh. Bezirksamt.

Mies.

Vdt. Thiery jun.

[91] Wiesloch. (Entmündigung.) Georg Heinrich Hauert von Thairnach ist wegen Geisteschwäche entmündigt, und Jakob

Andreas Müller von da als dessen Vormund bestätigt worden. Wiesloch den 26. Octbr. 1835.

Großh. Bezirksamt.
Bleibimhaus.

Vdt. Oehlschläger.

[91] Wiesloch. (Entmündigung.) Wilhelm Eggenlauf von Thairnach ist wegen Blödsinnes entmündigt, und Jakob Börz von da als dessen Vormund bestätigt worden. Wiesloch den 26. Octbr. 1835.

Großh. Bezirksamt.
Bleibimhaus.

Vdt. Oehlschläger.

[91] Gerlachsheim. Cecilia Appel von Distelhausen wird wegen Geisteschwäche für entmündigt erklärt, und ihr Georg Adam Appel von da als Vormund beigegeben, was hiermit bekannt gemacht wird. Gerlachsheim den 6. Novbr. 1835.

Großh. Bezirksamt.
Lichtenauer.

Vdt. Hündle.

[92] Heidelberg. In Erwägung der von allen Seiten constatirten Blödsinnigkeit des Melchior Hoffstetter von Leimen, wurde derselbe für entmündigt erklärt, und ihm als Kurator der Bürger Johann Leux von da beigegeben, ohne welchen er künftig keine Disposition über sein Vermögen gültig vornehmen kann, was andurch öffentlich bekannt gemacht wird. Heidelberg den 7. November 1835.

Großh. Oberamt.

Eichrodt.

Mösbach. Alle Gläubiger, welche in der Gantmasse des Martin Höller von Waldmühlbach ihre Forderungen heute nicht anmeldeten, werden von der vorhandenen Masse ausgeschlossen. Mösbach den 1. Oct. 1835.

Großh. Bezirksamt.

Leers.

Mandelstämme-Verkauf.

Weinheim. Bier- und fünfjährige schön gezogene und tragbare Mandelstämme von füher und bitterer Art mit großen Früchten sind bei Unterzeichnetem zu haben. Die Bäume sind um so fruchtbarer und ausdauernder

gegen Frost, weil sie von ausgesuchten, hier gereiften großen Spielarten naturgemäß aus dem Kern erzielt, und durch keine sogenannte Veredlung verkrüppelt sind, wodurch oft nur kränkliche Stämme mit wenigen welken Früchten erzeugt werden, während diese kräftigen Wildlinge kernhafte, geschmackvolle Früchte frühzeitig und reichlich tragen, und gegen jede Unbill der Witterung unempfindlicher sind. Auf Verlangen werden auch schöne Stämme von den kleineren Sorten abgegeben, die sich jedoch durch Fruchtbarkeit und Fülle der Kerne auszeichnen. Frühzeitiges Setzen ist besonders zu empfehlen. Der Stamm kostet 20 kr. Weinheim den 17. Nov. 1835.

Peter Hassel, Gärtner.

Untergerichtliche Aufforderungen und Kundmachungen.

Schuldenliquidationen.

[89] Mannheim. Gegen den Nachlass des verlebten gr. bad. Capitäns à la suite Wilhelm Asbrand von Mannheim ist Gant erkannt, und Tagfahrt zum Richtigstellungs- und Vorzugsverfahren auf Mittwoch den 2. Dezember, Vormittags 9 Uhr, auf diesseitiger Stadtamtskanzlei festgesetzt, wo alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Masse zu machen gedenken, solche, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte, welche sie geltend machen wollen, zu bezeichnen haben, und zwar mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder Antritung des Beweises mit andern Beweismitteln.

Augleich werden in der Tagfahrt ein Massenpfleger und ein Gläubigerausschuss ernannt, Borg- und Nachloßvergleiche versucht, und sollen in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massenpflegers und Gläubigerausschusses die Nichterscheinenden als der

Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden. Mannheim den 3. Nov. 1835.

Großh. Stadtamt.

Göckel.

Nüßlin.

Ladenburg. Ueber die Verlossenheit des verstorbenen Nikolaus Hesinger von Heddesheim haben wir Gant erkannt, und wird Tagfahrt zum Richtigstellungs- und Vorzugsverfahren auf

Mittwoch den 9. Dezbr., früh 8 Uhr, anberaumt.

Wer nun aus was immer für einem Grunde einen Anspruch an diesen Schuldner zu machen hat, hat solchen in genannter Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Masse, schriftlich oder mündlich, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, dabant anzumelden, die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen und zugleich die ihm zu Gebote stehenden Beweise, sowohl hinsichtlich der Richtigkeit, als auch wegen des Vorzugsrechts der Forderung, anzutreten.

Auch wird an diesem Tage ein Borg- oder Nachloßvergleich versucht, dann ein Massenpfleger und ein Gläubigerausschuss ernannt, und sollen hinsichtlich der beiden letzten Punkte und hinsichtlich des Borgvergleichs die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden. Ladenburg den 12. Nov. 1835.

Großh. Bezirksamt.

Leiblein.

[91] Heidelberg. Gegen den Schneidermeister Michael Pfeiffer von hier, dermal in Mannheim, haben wir Gant erkannt, und Tagfahrt zum Richtigstellungs- und Vorzugs-Verfahren auf

Mittwoch den 2. Dezbr., Morgens 8 Uhr,

anberaumt.

Alle, welche aus irgend einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, werden aufgefordert, solche in dieser Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden und zu-

gleich die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, die der Anmeldende geltend machen will, auch gleichzeitig die Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis mit andern Beweismitteln anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massenpfleger und Gläubiger-Ausschuss ernannt, auch ein Borg- oder Nachlaßvergleich versucht, und es sollen die Richterscheinenden in Bezug auf Borgvergleiche und jene Ernennungen als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden. Heidelberg den 3. Nov. 1835.

Großh. Oberamt.

Junghanns.

Vdt. Widmann.

[87] Walldürn. Ueber das Vermögen des Adam Stephan Dörr von Höpfingen haben wir Gant erkannt und wird Tagfahrt zum Richtigstellungs- und Vorzugsverfahren auf

Montag den 30. Nov., früh 8 Uhr, dahier anberaumt. Wer nun aus was immer für einem Grunde einen Anspruch an diesen Schuldner zu machen hat, hat solchen in genannter Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Masse, schriftlich oder mündlich, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, dahier anzumelden, die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, und zugleich die ihm zu Gebote stehenden Beweise, sowohl hinsichtlich der Richtigkeit, als auch wegen des Vorzugsrechts der Forderung, anzutreten.

Auch wird an diesem Tage ein Borg- oder Nachlaßvergleich versucht, dann ein Massenpfleger und ein Gläubiger-Ausschuss ernannt, und sollen hinsichtlich der beiden letzten Punkte und hinsichtlich des Borgvergleichs die Richterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden. Walldürn den 13. Oct. 1835.

Großherz. Bezirksamt.

Neumann.

Vdt. Döpfner.

[90] Walldürn. Ueber das Vermögen des Johann Frey zu Gerichtstetten haben wir Gant erkannt und wird Tagfahrt zum Richtigstellungs- und Vorzugsverfahren auf

Montag den 14. Dezember, früh 8 Uhr,

dahier anberaumt.

Wer nun aus was immer für einem Grunde einen Anspruch an diesen Schuldner zu machen hat, hat solchen in genannter Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Masse, schriftlich oder mündlich, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, dahier anzumelden, die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, und zugleich die ihm zu Gebote stehenden Beweise sowohl hinsichtlich der Richtigkeit als auch wegen dem Vorzugsrecht der Forderung anzutreten.

Auch wird an diesem Tage ein Borg- oder Nachlaßvergleich versucht, dann ein Massenpfleger und ein Gläubigerausschuss ernannt, und sollen hinsichtlich der beiden letzten Punkte und hinsichtlich des Borgvergleichs die Richterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden. Walldürn den 23. Oct. 1835.

Großh. Bezirksamt.

Neumann.

Vdt. Döpfner.

[92] Tauberbischofsheim. Ueber das rückgelassene Vermögen des pens. Amtmanns J. Mayer zu Gissigheim, dahier wohnhaft, haben wir Gant erkannt und wird Tagfahrt zum Richtigstellungs- und Vorzugsverfahren auf

Mittwoch den 9. Dez., Morgen, anberaumt. Wer nun aus was immer für einem Grunde einen Anspruch an diesen Schuldner zu machen hat, hat solchen in genannter Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Masse, schriftlich oder mündlich, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, dahier anzumelden, die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, und zugleich die ihm zu Gebote stehenden Beweise, sowohl hinsichtlich der Richtigkeit als auch wegen des Vorzugsrechts der Forderung anzutreten.

Auch wird an diesem Tage ein Borg- oder Nachlaßvergleich versucht, dann ein Massenpfleger und Gläubigerausschuss ernannt, und sollen hinsichtlich der beiden letzten Punkte und hinsichtlich des Borgvergleichs die Richterscheinenden als der Mehrheit der Erschien-

nenen beitretend angesehen werden. Uebrigens wird bemerkt, daß die bis jetzt bekannte Aktivmasse in ungefähr 60 fl. besteht, dagegen die Schulden sich über 1000 fl. belaufen. Tauberbischofsheim den 27. Oct. 1835.

Großh. Bezirksamt.
Jäger.

[89] Walldürn. Ueber das Vermögen des Burkard Nörber von Waldstetten haben wir Gant erkannt und wird Tagfahrt zum Richtigstellung- und Vorzugsverfahren auf Mittwoch den 2. Dez., früh 8 Uhr, dahier anberaumt.

Wer nun aus was immer für einem Grunde einen Anspruch an diesen Schuldner zu machen hat, hat solchen in genannter Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Masse, schriftlich oder mündlich, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, dahier anzumelden, die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, und zugleich die ihm zu Gebote stehenden Beweise, sowohl hinsichtlich der Richtigkeit als auch wegen des Vorzugsbrechtes der Forderung anzutreten.

Auch wird an diesem Tage ein Borg- oder Nachlaßvergleich versucht, dann ein Massenpfleger und ein Gläubiger-Ausschuß ernannt, und sollen hinsichtlich der beiden letzten Punkte und hinsichtlich des Borgvergleichs die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden. Walldürn den 13. Oct. 1835.

Großh. Bezirksamt.
Neumann.

Vdt. Oppsner.

Versteigerungen.

[91] Eberbach. (Liegenschafts-Versteigerung.) Im Wege des gerichtlichen Zugriffes werden Freitag den 4. Dezember l. J., Nachmittags 6 Uhr, dahier nachbeschriebene Liegenschaften, der Ehefrau des Schmitts Peter Krauth, Kas-

tharina geb. Heinrich von hier, öffentlich versteigert:

Schätzungspreis fl.

1.

Die Hälfte eines dreistöckigen Wohnhauses in der großen Radgasse, neben Johannes Sauer 620

2.

25 Ruth. Garten in der Staige, neben Leonhard Knechts Tochter und Georg Peter Koch 40

3.

Ein Anteil Schleichmühle im Hollergrund 12

4.

8 Ruthen Garten in der Staige, neben Leonhard Schöllich 10

5.

10 Ruth. Garten im Acker, neben Johann Balde 90

6.

6 Ruth. Garten in der Staige, neben Johann Des Sinst 4½ kr. in die Stadt 10

fl. 782

Der endgültige Zuschlag erfolgt, wenn der Schätzungspreis erreicht wird. Eberbach den 3. Novbr. 1835.

Der Bürgermeister.
Balde.

Vdt. Rall.

Dienstnachrichten.

Seine königliche Hoheit haben die erledigte Pfarrei Aach, Amts Stockach, dem Pfarrer Konrad Knecht gnädigst zu verleihen geruht.

Der Dienstwechsel des Schulcherrers Isidor Nold zu Ehrsberg, Amts Schönau, mit dem Schulcherrer Ludwig Werner zu Illingen, Oberamts Rottstatt, hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Der erledigte kathol. Schul- und Meßnerdienst zu Mingolsheim, Oberamts Bruchsal, ist dem Schulcherrer Georg Adam Merz zu Hundheim, Amts Wertheim, übertragen worden.

Karl Hermsdorf, Redakteur.